

# **Satzung der Stadt Weilheim i.OB über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung Weilheim – FabS WM)**

## **AUSFERTIGUNG**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 30), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Stadtgebiet. Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

### **§ 2 Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen**

(1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.

(2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätzen solcher Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können. Das gilt nicht, wenn die Herstellung der Fahrradabstellplätze unmöglich ist.

(3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.

(4) Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

### **§ 3 Zahl der Fahrradabstellplätze**

(1) Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung über die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der auf Grund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.

(3) Für Nutzungen, die von der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung über die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze nicht erfasst sind, ist der Fahrradabstellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung über die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze zu ermitteln.

(4) Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Ermittlung getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten. Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet.

(5) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist für jede Nutzungseinheit mindestens ein Fahrradabstellplatz nachzuweisen.

#### **§ 4 Größe der Fahrradabstellplätze**

(1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m<sup>2</sup> aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.

(2) Jeder Fahrradabstellplatz muss direkt zugänglich sein.

#### **§ 5 Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze**

(1) Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.

(2) Die Fahrradabstellplätze sollen mit einem Ordnungssystem ausgestattet werden.

(3) Fahrradabstellplätze für die Nutzung „Wohnen“ sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen oder in einem Gebäude untergebracht sein. Hierbei sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften bzw. Festsetzungen in Bebauungsplänen zu beachten.

#### **§ 6 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt oder bei verfahrensfreien Bauvorhaben von der Stadt selbst erteilt werden.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer

1. entgegen §§ 2 und 3 dieser Satzung seiner Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen nicht oder nicht im ausreichenden Umfang nachkommt,

2. Abstellplätze nicht in der nach §§ 4 und 5 dieser Satzung vorgeschriebenen Größe, und Ausstattung anbietet oder bereithält.

### **§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsfreistellungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

**Anlage:** Anlage zu § 3 Abs. 1 (Richtzahlen)

Weilheim i.OB, 23.10.2013

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth  
1. Bürgermeister

Diese Satzung wurde von Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2013 (Ö 75/2013) beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt Nr. 23 am 05.11.2013.

## Anlage der Fahrradabstellplatzsatzung über die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze

Anlage zu § 3 Abs. 1 – Richtzahlen für den Fahrradabstellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Fahrräder	
		Zahl der Fahrradabstellplätze	hiervon für Besucher in %
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppel- und Reihenhäuser	--	--
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2 St.pl. / WE	20
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 St.pl. / WE	20
1.4	Altenwohnheime	1 St.pl. / 5 WE	20
1.5	Altenheime, Wohnheime f. Behinderte	1 St.pl. / 10 Betten	20
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 St.pl. / WE	--
1.7	Kinder- und Jugendheime	1 St.pl. / Bett	75
1.8	Studentenwohnheime, Schwesternwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime, Internate	1 St.pl. / 3 Betten	50
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 St.pl. / 50 qm	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- od. Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.) u. freiberufliche oder ähnliche Tätigkeiten	1 St.pl. / 40 qm	75
2.3	Kfz-Schulen	1 St.pl. / 5 Sitzplätze	75
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden, Fachgeschäfte, Getränkeabholmarkt unter 1000 qm u. dgl., die nicht unter 3.2 fallen	1 St.pl. / 60 qm NVFL	75
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe über 1000 qm	1 St.pl. / 50 qm NVFL	75
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten</b>		
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Vortrags- oder Betsäle, Vereinsheime)	1 St.pl. / 10 Sitzplätze	90
4.2	Kinos	1 St.pl. / 20 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 St.pl. / 30 Sitzplätze	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Fahrräder	
		Zahl der Fahrradabstellplätze	hiervon für Besucher in %
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplatz ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 St.pl. / 300 qm	50
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 St.pl. je 300 qm Sportfläche; zusätzlich 1 St.pl. je 15 Besucherplätze	50
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 St.pl. / 50 qm	50
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 St.pl. je 50 qm Hallenfläche; zusätzlich 1 St.pl. je 15 Besucherplätze	50
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 St.pl. / 300 qm	50
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 St.pl. / 5 Kleiderablagen	50
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätze	1 St.pl. je 10 Kleiderablagen; zusätzlich 1 St.pl. je 15 Besucherplätze	50
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 St.pl. / Spielfeld	50
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätze	4 St.pl. je Spielfeld; zusätzlich 1 St.pl. je 15 Besucherplätze	50
5.10	Minigolfplätze	6 St.pl. je Minigolfanlage	50
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	5 St.pl. je Bahn bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	50
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 St.pl. / 5 Boote	50
5.13	Schießanlagen	1 St.pl. je Stand bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	50
5.14	Fitnessräume, öffentliche Sauna u. dgl.	1 St.pl. je 20 qm HNF,	50
5.15	Squashanlagen	2 St.pl. je Platz, Zuschlag nach 6.1	50
5.16	Billiard	2 St.pl. je Tisch, Zuschlag nach 6.1	50
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten, Imbissstuben, Eisdielen, Cafe	1 St.pl. / 20 qm NGF	75
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	0,5 St.pl. je Fremdenzimmer bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75
6.3	Jugendherbergen	1 St.pl. / 5 Betten	75
6.4	Diskotheken u. Tanzlokale	1 St.pl. / 20 qm NGF	90
6.5	Spielsalon, Spielhalle, Automatenhalle	1 St.pl. / 20 qm NGF	90

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Fahrräder	
		Zahl der Fahrradabstellplätze	hiervon für Besucher in %
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenhäuser	1 St.pl. / 20 Betten	60
7.2	Sanatorien, Kuranstalten für langfristig Kranke	1 St.pl. / 20 Betten	25
7.3	Altenpflegeheime, Pflegeheime für Behinderte	1 St.pl. / 10 Betten	25
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Grundschulen, Hauptschulen, Sondereinrichtungen	3 St.pl. / Klassenzimmer	--
8.2	Realschulen	5 St.pl. / Klassenzimmer	--
8.3	Gymnasien	5 St.pl. / Klassenzimmer	--
8.4	Sonderschulen für Behinderte	2 St.pl. / 15 Schüler	--
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 St.pl. / 20 Kinder	--
8.6	Jugendfreizeitheim u. dgl.	1 St.pl. / 15 Besucherplätze	--
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 St.pl. / 10 Auszubildende	--
8.8	Sonstige allgemein bildende Schulen (Berufs- u. Berufsfachschulen etc.)	5 St.pl. je Klassenzimmer	--
<b>9.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St.pl. / 100 qm HNF	30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 St.pl. / 200 qm HNF	--
9.3	Ausstellungsräume, Musterräume (Möbel- u. Auslieferungslager)	1 St.pl. / 100 qm HNF	30
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	--	--
9.5	Tankstellen mit Pflegeplätzen	--	--
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen zur Selbstbedienung	--	--
<b>10.</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 St.pl. / 3 Kleingärten	--
10.2	Friedhöfe	1 St.pl. je 1.500 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 St.pl.	--

Stadtbaupamt: 26.09.2013